

# Regionalverband Rhein-Sieg-Eifel im BDK e.V.

## Ordenssatzung

Fassung vom 27.07.2026

### 1. Vorbemerkung

Das geschäftsführende Präsidium des Regionalverbandes Rhein-Sieg-Eifel im BDK e. V. (RSE) hat auf seiner Sitzung am 30.09.1986 die Stiftung von

## **Verdienstorden**

für den Bereich des RSE beschlossen.

Die Verleihung kann in vier Stufen vorgenommen werden:

|         |                            |
|---------|----------------------------|
| Stufe 4 | in Bronze                  |
| Stufe 3 | in Silber mit Anstecknadel |
| Stufe 2 | in Gold mit Anstecknadel   |
| Stufe 1 | in Gold mit Brillanten     |

### 2. Voraussetzungen für die Verleihung

#### 2.1 Verdienstorden können an Karnevalisten die

a) im Einzugsbereich des RSE beheimatet sind,

und

b) sich um die Förderung und Pflege rheinischen Brauchtums, vor allem der Verbreitung von Mundart in Wort und Schrift, insbesondere aber des Karnevals verdient gemacht haben.

#### 2.2 Grundsätzlich muss die beantragende Gesellschaft Mitglied im RSE sein.

#### 2.3 Stufe 4 – Bronze

soll an alle Personen verliehen werden können, die sich um die Vereinsarbeit und das karnevalistische Brauchtum verdient gemacht haben, ohne Mitglied einer Gesellschaft (Verein) zu sein.

Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten oder des 1.

Vorsitzenden der antragstellenden Gesellschaft, und auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden (BV) bezogen auf die zu ehrenden Mitbürger.



2.4

#### Stufe 3 – Silber

Voraussetzung ist eine mindestens 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in einer oder mehreren vorherigen Gesellschaften des Verbandes und eine zusammenhängende 5-jährige aktive Mitarbeit bei der Pflege karnevalistischen Brauchtums.



2.5

#### Stufe 2 – Gold

Voraussetzung ist eine mindestens 15-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in einer oder mehreren vorherigen Gesellschaften des Verbandes und eine zusammenhängende 10-jährige aktive Mitarbeit bei der Pflege karnevalistischen Brauchtums.



2.6

### Stufe 1 – Gold mit Brillanten

Voraussetzung ist eine mindestens 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in einer oder mehreren vorherigen Gesellschaften des Verbandes und eine zusammenhängende 15-jährige aktive Mitarbeit bei der Pflege karnevalistischen Brauchtums.



### 2.7 Die Verleihung der Ordensstufen

|   |                     |
|---|---------------------|
| 1 | Gold mit Brillanten |
| 2 | Gold und            |
| 3 | Silber              |

kann nur an Mitglieder einer dem RSE angeschlossenen Gesellschaft erfolgen.

Diese Orden werden mit einer namentlich ausgestellten Urkunde überreicht.

## 3. Anträge

- 3.1 Antragsberechtigt sind ausschließlich Mitgliedsvereine des RSE. Anträge auf Verleihung des Verdienstordens sind vom Antragsteller ausschließlich über die Bezirksvertreter, auf dem dazu vorgesehenen Formular mit ausreichender Begründung zu stellen. Dieses erfolgt ausschließlich per Formular in

„Jotform“.

Der überwiegende Teil der Anträge sollte jeweils für die kommende Session bis zum 30.09. des laufenden Jahres eingereicht werden, damit diese in der nächsten Gesamtpräsidiumssitzung an die Bezirksvertreter übergeben werden können.

Alle Orden müssen drei Wochen vor der Verleihung vollständig bezahlt sein – per Überweisung. Barzahlungen sind nicht mehr zulässig.

- 3.2 Über die Verleihung entscheiden die jeweils zuständigen Bezirksvorsitzenden gemeinsam mit dem Verbandspräsidenten oder im Vertretungsfall den Vize-Präsidenten.

#### 4. Kosten

Die Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Bei Genehmigung sind die aktuellen Kosten, spätestens bis drei Wochen vor dem Verleihtermin, für

|         |                                      |            |
|---------|--------------------------------------|------------|
| Stufe 4 | Bronze                               | EURO 25,00 |
| Stufe 3 | Silber mit Anstecknadel              | EURO 40,00 |
| Stufe 2 | Gold mit Anstecknadel                | EURO 50,00 |
| Stufe 1 | Gold mit Brillanten und Anstecknadel | EURO 60,00 |

vom Antragsteller auf das Konto des RSE

**IBAN: DE28 3705 0299 0017 0034 27**

mit dem Vermerk „Verdienstorden Regionalverband“, dem Namen des antragstellenden Vereins, dem Namen der zu ehrende Person und BDK-Nummer zu überweisen.

#### 5. Verleihung

- 5.1 Die Verleihung erfolgt durch den zuständigen Bezirksvorsitzenden oder durch dessen beauftragten Bezirksvertreter.
- 5.2. In Ausnahmefällen kann die Verleihung durch den RSE-Verbandspräsidenten bzw. dessen Beauftragten erfolgen.

## 6. Statistik

Die statistische Erfassung der Ordensträger, getrennt nach Stufen, erfolgt durch die RSE-Geschäftsführung.

## Tollitätenorden



**Das geschäftsführende Präsidium hat in seinen Sitzungen am 3. Juni 1993 und am 1. Dezember 1999 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:**

In der Ordenssatzung sind folgende Regularien zur Verleihung des Tollitätenordens des RSE aufzunehmen.

1. Die Anträge zur Verleihung des Tollitätenordens sind nur über die jeweils zuständigen Bezirksvorsitzenden zu stellen.
2. Die Antragstellung ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass drei Wochen vor dem Verleihungstermin der Geschäftsführung dieser Antrag vorliegt.
3. Der letzte Termin für die Antragstellung in der laufenden Session ist der 30. September j. J.
4. Die Bezirksvorsitzenden bzw. Bezirksvertreter haben zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen, dass die Ordensempfänger durch ihren Verein oder Festausschuss Mitglied im Regionalverband Rhein-Sieg-Eifel sind.
5. Nach Genehmigung des Antrages können die Orden durch die Bezirksvorsitzenden oder Bezirksvertreter bei der RSE-Geschäftsführung in Empfang genommen werden. Gegen Erstattung der Portokosten ist bei rechtzeitigem Bescheid ein Versand möglich.
6. Die vorstehenden Bestimmungen sind bei einer Kostenbeteiligung von

z. Zt. EURO 20,00 pro Orden Voraussetzung für die Verleihung des Prinzenordens.

7. Bei Antragstellung sind die Kosten für die (den) Tollitätenorden auf das Konto des Regionalverbandes

**IBAN: DE28 3705 0299 0017 0034 27**

mit dem Vermerk „Tollitätenorden“ und den Namen des Vereins, der BDK-Nummer zu überweisen.

Auch kann der Tollitätenorden an Kinderprinzenpaare, Prinzessinnen und Prinzen verliehen werden. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen wie oben.

8. Die Tollitätenorden werden vom jeweils zuständigen Bezirksvorsitzenden oder dessen Beauftragten im Rahmen der Proklamation bzw. Krönung verliehen, oder danach zu einem anderen festlichen Anlass. In Ausnahmefällen kann die Verleihung durch den Verbandspräsidenten bzw. dessen Beauftragten erfolgen.

Zur besonderen Aufwertung dieser Auszeichnung werden die Orden mit einer namentlich ausgestellten Urkunde überreicht.

Bonn, 27.07.2026

Das Präsidium

Der Präsident

## Verdienstorden für die RSE-Jugend

Per elektronischer Beschlussfassung (WhatsApp) vom 07.08.2025 hat das geschäftsführende Präsidium entschieden, zur Würdigung der Verdienste in der RSE-Jugend folgende Übergangslösung in die RSE-Ordenssatzung aufzunehmen:

*Bis auf Weiteres können Verdienste in der Jugendarbeit mit den RSE-Verdienstorden der Stufen 2 (Silber) und 1 (Gold) wie folgt gewürdigt werden:*

*Ausgezeichnet werden auf Antrag AusbilderInnen, TrainerInnen, BetreuerInnen, Mitglieder der Jugendvorstände und Jugendabteilungen, wenn mindestens 10 Jahre (Silber) bzw. 15 Jahre (Gold) ununterbrochene Jugendarbeit bei einer Mitgliedsgesellschaft des Regionalverbands Rhein-Sieg-Eifel nachgewiesen werden.*

*Jugendliche, die in der RSE-Jugend aktiv sind, können auf Antrag ebenfalls ausgezeichnet werden, wenn sie mindestens 10 Jahre aktives Mitglied in der Jugendabteilung eines dem Regionalverband Rhein-Sieg-Eifel angehörigen Vereins sind und die zu Ehrenden das 18. Lebensjahr vollendet haben.*

Bonn, 27.07.2026

Das Präsidium

Der Präsident